

Wasserrechtliche Anforderungen an den Umgang mit Druckluftkondensat *1

Für den Betrieb von Kompressoren werden Kompressoröle benötigt. Betriebsbedingt entsteht ein entsorgungspflichtiges Kondensat (Öl-/Wasser-Gemisch - WGK 1 bis 3)*2.

Die Ableitung unbehandelter Abwässer in die Kanalisation steht nicht im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen und wird als bequeme Entsorgungsmöglichkeit keinesfalls geduldet.

Anforderungen an Abwasser

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß §58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung Anforderungen festgelegt sind.+ #

Diese Anforderungen sind konkretisiert in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004. Für mineralölhaltiges Abwasser bestimmter Herkunftsbereiche gilt deren Anhang 49. Er gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt. Im Abwasser ist für Kohlenwasserstoffe ein Wert von 20 mg/l einzuhalten. Das anzuwendende Analyseverfahren für Kohlenwasserstoffe ist das infrarotspektrometrische Verfahren nach DIN 38409 Teil 18.

Die jeweils örtlich gültige Entwässerungssatzung schreibt für Indirekteinleiter*3 vor, dass kein Abwasser eingeleitet werden darf, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, soweit bestimmte Grenzwerte überschritten werden.

Jeder Indirekteinleiter muss sicherstellen, dass das eingeleitete Abwasser nicht mehr als 20 mg/l Kohlenwasserstoffe, infrarotspektrometrisch bestimmt, enthält.

Um diese Anforderungen einzuhalten ist ggf. ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorzusehen. Je nach Einzelfall und Beschaffenheit der Kohlenwasserstoffe kann eine Koaleszenzstufe erforderlich sein. Werden emulgierte Kohlenwasserstoffe (oder als Kohlenwasserstoffindex infrarotspektrometrisch erfassbare andere emulgierte Stoffe) eingeleitet, so ist selbst ein Koaleszenzabscheider nutzlos. In einem solchen Fall ist eine Emulsionsspaltanlage nachzuschalten.

Für die Direkteinleitung*4 nach den anerkannten Regeln der Technik sind Kohlenwasserstoffe im Abwasser auf 10 mg/l zu begrenzen. Darüber hinaus gilt ein CSB-Wert von 150 mg/l. Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) ist ein Maß für den Gehalt des Abwassers an abbaubaren Stoffen.

*1 Auszug aus Gutachten, das10/2000 für uns erstellt wurde - siehe auch www.drukomat.de/infos

*2 WGK = Wassergefährdungsklasse:
WGK 1: schwach wassergefährdend
WGK 2: wassergefährdend
WGK 3: stark wassergefährdend

*3 Indirekteinleiter leiten ihr Abwasser in einen Abwassersammler (Kanal) ein, der das Abwasser einer Kläranlage zuführt. Betreiber des Kanals ist in der Regel die Stadt.

*4 Direkteinleiter leiten Ihr Abwasser unmittelbar ohne weitere Klärung in ein Oberflächengewässer ein. Die Anforderungen an die Direkteinleitung sind entsprechend schärfer.